

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 08.01.2015

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 10.43.06 Bü/Pf
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info - intern Nr. 04/15

Private Nutzung von Tablet-PCs durch Ehrenamtler künftig steuerfrei

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass Kommunen ihren ehrenamtlichen Mandatsträgern Tablet-PCs mit Internetanschluss für die Ausübung ihres Mandates zur Verfügung stellen können, ohne dass für die private Mitnutzung dieses Gerätes ein geldwerter Vorteil versteuert werden muss. Dies gilt ab 01.01.2015.

Durch das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollcodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014 (BGBl 2014 I S. 2417) wurde § 3 Nr. 45 des Einkommensteuergesetzes durch eine entsprechende Regelung ergänzt. In dieser Vorschrift des Einkommensteuergesetzes war bisher schon geregelt, dass Arbeitnehmer die Vorteile aus der privaten Mitnutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten (also z. B. eines dienstlich gestellten Handys) nicht versteuern müssen. Diese Regelung wurde nun ausdrücklich auf Ehrenamtler ausgedehnt, die eine Aufwandsentschädigung einer Kommune erhalten.

Immer mehr Gemeinden gehen dazu über, ihre Mandatsträger mit Laptops oder Tablet-PCs auszustatten und ihnen die Sitzungsunterlagen nur noch elektronisch mit Hilfe dieser Geräte zur Verfügung zu stellen. Dies ermöglicht den Ehrenamtlern eine schnelle Verfügbarkeit und platzsparende Archivierung der Unterlagen und vermindert Papier- und Versandaufwand in den Verwaltungen. Es steigert auch die Attraktivität des Ehrenamtes gerade für jüngere Mandatsträger. Daher hatte auch der Gemeindetag eine entsprechende steuerliche Freistellung der – faktisch kaum auszu-schließenden – privaten Mitnutzung des mit dem mobilen Endgerät verbundenen Internetzuganges gefordert.

Die Problematik war dadurch entstanden, dass sich die Finanzministerien der Länder im Frühjahr 2014 auf eine Auslegung dahingehend festgelegt hatten, die Nutzung eines Tablet-PCs stelle einen „anteiligen Sachbezug“ dar, der von den kommunalen Mandatsträgern „neben der Aufwandsentschädigung als Betriebseinnahme im Rahmen der Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes“ zu erfassen sei. Dies hätte bedeutet, dass für die zur Verfügung gestellten Tablet-PCs der Umfang der privaten Nutzung durch den Kommunalpolitiker individuell festgestellt und betragsmäßig in seiner Einkommensteuererklärung hätte angegeben werden müssen. Dies hätte sowohl für die Verwaltung als auch für den Ehrenamtler erheblichen Aufwand bedeutet. In anderen Bundesländern hatten die Finanzbehörden diese Auslegung offiziell gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden bekannt gemacht. Der Gemeindetag hatte sich daraufhin im März 2014 schriftlich an das Finanzministerium gewandt und gefordert, die kommunalen Ehrenamtler hier nicht mit steuerlichen Pflichten zu belasten. In Schleswig-Holstein ist die Auslegung der Finanzbehörden vom Schleswig-Holsteinischen Finanzministerium daraufhin auch nicht bekannt gemacht worden.

Der SHGT begrüßt die gesetzliche Klarstellung sehr. Sie ermöglicht es den Kommunen, die Ehrenamtler zeitgemäß auszustatten, ohne dadurch unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und Arbeitsaufwand sowie steuerliche Lasten für die Ehrenamtler entstehen zu lassen.

- Ende info - intern Nr. 04/15 -